

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN
Verordnung zur Erhebung von Verwaltungskosten in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung in der
Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Verwaltungskostenverordnung – VwKostVO) 186
– Anlage zu § 2 der Verwaltungskostenverordnung (VwKostVO) Kostentarif 188
2. PERSONALNACHRICHTEN 193
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN
Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland 195
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen 195
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen 197
Sonstige Stellen 198
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN
Kollektendank für Kirchentagsarbeit 198
Stasi-Aufarbeitung in der Thüringer Landeskirche Einleger

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN
Aufhebung von Stellen 199
2. PERSONALNACHRICHTEN 199
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel 199

C. Evangelisch- Lutherische Kirche in Thüringen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN 199
2. PERSONALNACHRICHTEN 199
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN 199

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Verordnung zur Erhebung von Verwaltungskosten in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Verwaltungskostenverordnung – VwKostVO)

Vom 1. Juli 2006

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erlässt mit Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Verordnung zur Erhebung von Verwaltungskosten in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Verwaltungskostenverordnung – VwKostVO):

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige Leistungen

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten des Kirchenamtes, der kirchlichen Verwaltungsämter und der Kreiskirchenämter (kirchliche Behörden) in Angelegenheiten der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung werden nach dieser Verordnung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Verwaltungskosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme der Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.
- (3) Verwaltungstätigkeit im Sinne dieser Verordnung liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der kirchlichen Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, erteilt wird.
- (4) Die Erhebung von anderen Verwaltungskosten nach anderen kirchlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Verwaltungskostentarif

Die Höhe der Verwaltungskosten bemisst sich nach dem zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit geltenden Verwaltungskostentarif.

§ 3

Gebühren

- (1) Gebühren werden nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Verwaltungstätigkeit bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung der Gebühr ist der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen.
- (2) Ist für den Ansatz der Gebühren durch den Verwaltungskostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) festgelegt, so ist die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Verwaltungskosten-

schuldner und nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes zu bemessen.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere bare Auslagen notwendig, so hat sie der Verwaltungskostenschuldner zu erstatten, auch wenn die Verwaltungstätigkeit gebührenfrei bleibt.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 - b) Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - c) Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen,
 - d) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - e) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden nach den im Verwaltungskostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Pauschalierte Auslagen werden in dem Verwaltungskostentarif bestimmt.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, andere Kirchen sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Untergliederungen, öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, Werke und Einrichtungen,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder,
 - c) Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) und c) findet keine Anwendung, wenn
 1. die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist oder
 2. die Begünstigten sich zur Übernahme der Verwaltungskosten verpflichtet haben.

§ 6

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die kirchliche Behörde, welche die verwaltungskostenpflichtige Verwaltungstätigkeit vornimmt.

§ 7

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst, sonst willentlich in Anspruch genommen hat oder wenn diese zugunsten des Leistungsempfängers vorgenommen wird,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen kirchlichen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die kirchliche Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 10

Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Aufnahme einer Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Verwaltungskostenvorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten abhängig gemacht werden. Überbezahlte Verwaltungskosten sind zu erstatten.
- (2) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der Verwaltungstätigkeit eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die kirchliche Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung von Verwaltungskosten oder eines Verwaltungskostenvorschusses absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen gegeben ist.

§ 12

Verwaltungskostenbescheid

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Aus dem Verwaltungskostenbescheid müssen mindestens hervorgehen:
- a) die verwaltungskostenerhebende kirchliche Behörde,
 - b) der Verwaltungskostenschuldner,

- c) die verwaltungskostenpflichtige Verwaltungstätigkeit,
 - d) die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 - e) wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Verwaltungskostenbescheide der kirchlichen Behörde sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Rechtsbehelf, Rechtsmittel

- (1) Gegen Verwaltungskostenbescheide der kirchlichen Behörden ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungskostenbescheid dem Verwaltungskostenschuldner bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der kirchlichen Behörde zu erheben, die den Verwaltungskostenbescheid erlassen hat.
- (2) Hilft das Kirchliche Verwaltungsamt oder das Kreiskirchenamt, das den Verwaltungskostenbescheid erlassen hat, dem Rechtsbehelf nicht ab, so entscheidet das Kirchenamt durch Widerspruchsbescheid. Hat das Kirchenamt den Verwaltungskostenbescheid erlassen und hilft das Kirchenamt dem Rechtsbehelf nicht ab, so entscheidet das Kollegium des Kirchenamtes.

§ 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Wird ein Verwaltungskostenbescheid auf Grundlage der bisherigen Verwaltungskostenverordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der bisherigen Verwaltungskostenverordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erlassen oder ist die Verwaltungstätigkeit vor Inkrafttreten dieser Verwaltungskostenverordnung noch nicht beendet, gelten für die Verwaltungskosten der Verwaltungstätigkeiten die bisherigen Vorschriften.
- (2) Durchführungsbestimmungen und den Verwaltungskostentarif erlässt das Kirchenamt.

§ 15

Gleichstellungsbestimmung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten
Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung und der Verwaltungskostentarif treten am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Verordnung zur Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Vermögens- und Finanzverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Verwaltungskostenverordnung – VwKostVO) vom 6. Juni 2000 (ABl. ELKTh S. 132), geändert durch Anordnung vom 10. April 2001 (ABl. ELKTh S. 124),
 2. die Verwaltungskostentabelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Verwaltungskostenverordnung vom 15. Mai 2001 (ABl. ELKTh S. 125),
 3. die Verwaltungskostenverordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (VwKostVO) vom

29. August 1997 (ABl. EKKPS S. 150), geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1999 (ABl. EKKPS S. 124),
 4. die Dritte Neufassung des Verwaltungskostentarifs zur Verwaltungskostenverordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. Dezember 2001 (ABl. EKKPS S. 184),
 5. die Durchführungsbestimmung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Verwaltungskostenverordnung vom 23. September 1997 (ABl. EKKPS S. 182).

Eisenach, Magdeburg, den 1. Juli 2006
 (6174)

Die Kirchenleitung der Föderation
 Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler
 Landesbischof

Axel Noack
 Bischof

**Anlage zu § 2 der Verwaltungskostenverordnung (VwKostVO)
 Kostentarif**

Tarif- stelle	Gegenstand/Amtshandlung	Bemessungsgrundlage Gegenstandswert (EURO)	Kosten (Gebühr und Auslagen) (EURO)
I.	Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen sowie genehmigungsgleiche Verwaltungsakte		Gebühr
1	Erbbauverträge, Wohnungs- und Teilerbbaurechte sowie Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit über 18 Jahre	18-facher Jahreswert	
1.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 80,00
1.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00
2	Verlängerung, Erneuerung, Übertragung oder Reservierung von Verträgen nach Tarifstelle I.1	18-facher Jahreswert	
2.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 80,00
2.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00
3	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle I.1 oder I.2	18-facher Jahreswert	
3.1		bis 50.000,00	0,25 v. H. des Wertes mindestens 20,00
3.2		über 50.000,00	125,00 zzgl. 0,15 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 1.000,00

4	Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit bis 18 Jahre sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Jahreswert x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	
4.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 40,00
4.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00
5	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle I.4	Jahreswert x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	
5.1		bis 50.000,00	0,25 v. H. des Wertes mindestens 20,00
5.2		über 50.000,00	125,00 zzgl. 0,15 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 1.000,00
6	Bauerlaubnisverträge	Pauschbetrag	20,00
7	Tauschplan/Bodenordnungsplan nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz		Gebührenfrei
8	Umlegung nach Baugesetzbuch bzw. Rechtsgeschäfte zu deren Vermeidung		Gebührenfrei
9	Flurbereinigung nach Flurbereinigungsgesetz		Gebührenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand/Amtshandlung	Bemessungsgrundlage Gegenstandswert (EURO)	Kosten (Gebühr und Auslagen) (EURO)
noch I.	Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen sowie genehmigungsgleiche Verwaltungsakte		Gebühr
10	Grundstückstauschverträge	Vertragswert des abgegebenen Grundstücks	
10.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 80,00
10.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00
11	Übertragung von Verträgen nach Tarifstelle I.10	Vertragswert des abgegebenen Grundstücks	

11.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 80,00
11.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00
12	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle I.10		Gebührenfrei
13	Grundstückskaufverträge, Grundstücksüberlassungsverträge , Grundstücksschenkungsverträge	Vertragswert des Grundstücks	
13.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 80,00
13.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00
14	Übertragung von Verträgen nach Tarifstelle I.13	Vertragswert des Grundstücks	
14.1		bis 50.000,00	1 v. H. des Wertes mindestens 80,00
14.2		über 50.000,00	500,00 zzgl. 0,40 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 3.000,00
15	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle I.13 oder I.14		Gebührenfrei
16	Veräußerung von Baulichkeiten im Zusammenhang mit I.1, I.4, I.10 oder I.13	Vertragswert der Baulichkeit(en)	
16.1		bis 50.000,00	0,40 v. H. des Wertes mindestens 40,00
16.2		über 50.000,00	200,00 zzgl. 0,20 v. H. des 50.000,00 übersteigenden Wertes höchstens 1.000,00
17	Gesonderte Messungsanerkennungen und/oder gesonderte Auflassungserklärungen zu Verträgen nach Tarifstelle I.1, I.4, I.10 oder I.13		Gebührenfrei
18	Verträge über den Abbau mineralischer Bodenbestandteile	Je angefangene 1000 Kubikmeter abbaufähiger Masse	5,00 mindestens 80,00 höchstens 3.000,00

19	Einlagerung in oder Verfüllung von Grundstücken	Je angefangene 1000 Kubikmeter einbaufähiger Masse	5,00 mindestens 80,00 höchstens 3.000,00
-----------	--	---	---

Tarif- stelle	Gegenstand/Amtshandlung	Bemessungsgrundlage Gegenstandswert (EURO)	Kosten (Gebühr und Auslagen) (EURO)
noch I.	Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen sowie genehmigungsgleiche Verwaltungsakte		Gebühr
20	Landwirtschaftliche Pachtverträge sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Größe der Vertragsfläche	
20.1		bis zu 1 Hektar	Gebührenfrei
20.2	Vertragslaufzeit bis 6 Jahre	je angefangenem Hektar	8,00
20.3	Vertragslaufzeit über 6 Jahre	je angefangenem Hektar	10,00
21	Fischereipachtverträge und Pachtverträge über erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, Weinbau, Hopfenbau, Baumschulen sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Größe der Vertragsfläche	
21.1	Vertragslaufzeit bis 6 Jahre	je angefangenem Hektar	8,00
21.2	Vertragslaufzeit über 6 Jahre	je angefangenem Hektar	10,00
22	Jagdpachtverträge sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Jahreszins x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	1 v. H. des Wertes mindestens 250,00 höchstens 1.500,00
23	Verträge über Garagen- und Carportflächen, Fahrzeug-Stellplatzflächen sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Pauschbetrag	30,00
24	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Tarifstelle I.20, I.21, I.22 oder I.23		Gebührenfrei
25	Verträge über nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und sonstige Verträge, soweit sie nicht in den Tarifstellen I.20, I.21, I.22 oder I.23 enthalten sind, sowie deren Verlängerung oder Übertragung		Gebührenfrei
26	Änderungen und/oder Ergänzungen von Verträgen nach Tarifstelle I.25		Gebührenfrei
27	Gestattungs- oder Mitnutzungsverträge	Pauschbetrag	

27.1	Gas		80,00
27.2	Strom		80,00
27.3	Telekommunikation		80,00
27.4	Wasserver- und Wasserentsorgung		80,00
27.5	Wärmeversorgung		80,00
27.6	Einrichtungen und/oder Anlagen sonstiger Art, soweit sie nicht in den Tarifstellen I.27.1 bis I.27.5 enthalten sind		80,00
28	Einräumung von Baulasten	Pauschbetrag	80,00
29	Verträge über die Errichtung von Mobilfunkanlagen oder Rundfunkempfangseinrichtungen sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Pauschbetrag	250,00
30	Verträge über die Errichtung von Windenergie- und anderen Stromerzeugungsanlagen	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung oder 8 v.H. bei einmaliger Entschädigung	10 v. H. des Wertes mindestens 250,00 höchstens 3.000,00
30.1	Übertragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten aus Verträgen nach Tarifstelle 30	Pauschbetrag	20,00
31	Verträge zur Übernahme von Baulasten für Windenergie- oder anderen Stromerzeugungsanlagen	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung oder 8 v.H. bei einmaliger Entschädigung	10 v. H. des Wertes mindestens 80,00 höchstens 1.000,00

Tarifstelle	Gegenstand/Amtshandlung	Bemessungsgrundlage Gegenstandswert (EURO)	Kosten (Gebühr und Auslagen) (EURO)
noch I.	Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen sowie genehmigungsgleiche Verwaltungsakte		Gebühr
32	Übertragung von Verträgen nach den Tarifstellen I.30 oder I.31	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung oder 8 v.H. bei einmaliger Entschädigung	5 v. H. des Wertes mindestens 125 höchstens 2.000,00
33	Grundbuchwirksame Erklärungen nach einer der Tarifstellen I.33.1 bis I.33.5, soweit nicht in den Tarifstellen I.1 bis I.32 enthalten	Pauschbetrag	
33.1	Begründung von Grunddienstbarkeiten oder von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten		20,00

33.2	Begründung von Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten		20,00
33.3	Rangänderungen		20,00
33.4	Löschungsbewilligungen		20,00
33.5	Sonstige Rechtseinräumungen einschließlich Sicherungshypotheken, Rechtsänderungen, Rechtsverzichte		20,00
II.	Sonstige Amtshandlungen, soweit nicht in den Tarifstellen I.1 bis I.33.5 enthalten		Kosten
1	Wahrnehmung rechtlicher Interessen, rechtliche Vertretung der Kirchengemeinden, Kirchgemeinden, Pfarreien, Pfarreipfründe, Kirchenkreise, Superintendenturen, Kirchlichen Verwaltungsämter und Kreiskirchenämter	tatsächlicher Aufwand zzgl. Pauschsatz	
1.1	Einzug von Forderungen		
1.1.1	ohne Beziehung eines Rechtsanwalts		Auslagen zzgl. 10 v. H. der beigetriebenen Hauptforderung(en)
1.1.2	ohne gerichtliche Inanspruchnahme unter Beziehung eines Rechtsanwalts		Auslagen zzgl. 5 v. H. der beigetriebenen Hauptforderung(en)
1.1.3	mit gerichtlicher Inanspruchnahme unter Beziehung eines Rechtsanwalts		Auslagen zzgl. 5 v. H. der beigetriebenen Hauptforderung(en)
1.2	Vertretung in Insolvenzverfahren	18-facher Betrag des Jahreswertes bzw. des Verwertungserlöses	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes
1.3	Vertretung in Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren über Erbbaurechte	18-facher des Jahreswertes	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes
1.4	Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Terminen mit Behörden oder mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben beauftragter Stellen oder Personen	Wert des Streit-, Wert- oder des Beschwerdegegenstandes	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes
1.5	Sonstige Wahrnehmung von Interessen gegenüber Dritten, soweit nicht in den Tarifstellen II.1.1 bis II.1.4 enthalten	Wert des Streit-, Wert- oder des Beschwerdegegenstandes	Auslagen zzgl. 5 v. H. des Wertes
2	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	Pauschbetrag	Gebühr
2.1	Erteilung von Bescheinigungen	je Fall	
2.1.1	ohne besonderen Aufwand		10,00
2.1.2	mit besonderem Aufwand		15,00 - 30,00

2.2	schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die Dritte zu deren Nutzen wünschen (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		15,00 -30,00
2.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften, denen ein besonderer Aufwand zugrunde liegt		80,00

Tarif- stelle	Gegenstand/Amtshandlung	Bemessungsgrundlage Gegenstandswert	Kosten (Gebühr und Auslagen) (EURO)
III.	Auslagen		Auslagen
1	Vervielfältigungen, die mit Büro- Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	je Seite	
1.1	DIN A 0		5,00
1.2	DIN A 1		4,00
1.3	DIN A 2		3,00
1.4	DIN A 3		0,30
1.5	DIN A 4 oder DIN A 5		0,10
1.6	mit Farbkopier- oder Druckgeräten in DIN A 4		0,80 bis 2,50
1.7	Scannen von Dokumenten und Fotoaufnahmen einschließlich Ausdruck		2,00
2	Post - und Telekommunikationsleistungen		
2.1	Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
2.2	Telegrafien-, Fernschreib-, Telefax-, Telefongebühren sowie E-Mail- Versand und Internet-Recherchen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
2.3	bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
2.4	Beträge, die an Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu leisten sind	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
2.5	Beförderung oder Verwahrung von Sachen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
2.6	Sonstige nicht in den Tarifstellen 2.1. bis 2.5 entstehende Aufwendungen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen und dergleichen mehr mit Bürodruckgeräten	je Seite	0,30

4	Druckstücke (z.B. Rechtstexte, Publikationen)	Abgabepreis	in voller Höhe
5	Aufwendungen für Datenträger (z. B. Disketten, CD-ROM, Magnetbänder)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
6	Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie nicht vom Kostenschuldner direkt erhoben werden	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
7	Einholung von Wirtschaftsauskünften und anderen Auskünften über Dritte (z. B. bei Meldeämtern)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
8	Sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der Leistung erforderlich waren	tatsächliche Kosten	in voller Höhe

2. Personalmeldungen

Nach dem Eintreten des Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand ist die Pfarrstelle Niedersachswerfen ab sofort zur Wiederbesetzung freigegeben.

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Pfarrstelle Krimderode-Niedersachswerfen

Kirchenkreis Südharz

Propstei Erfurt-Nordhausen

Pfarrstelle Krimderode-Niedersachswerfen mit den Kirchengemeinden Niedersachswerfen, Harzungen, Petersdorf, Krimderode und Rüdigsdorf

5 Predigtstätten, 1 556 Gemeindeglieder

Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat

Stellenumfang: 100 Prozent

Die große Landgemeinde Niedersachswerfen liegt ca. 7 km nördlich der Kreisstadt Nordhausen an den südlichen Ausläufern des Harzes und mitten im landschaftlich reizvollen Südharzer Karstgebiet. Niedersachswerfen hat 3 500 Einwohner, im gesamten Pfarrbereich sind es ca. 4 500, von denen derzeit 1 556 zur Evangelischen Kirche gehören.

Niedersachswerfen liegt verkehrstechnisch günstig an der B4, an der Bahnstrecke Nordhausen-Northeim und ist Haltepunkt der Harzquerbahn Nordhausen-Wernigerode. Zudem gibt es auf der gleichen Strecke eine Straßenbahnbindung zur Stadt Nordhausen.

In Niedersachswerfen gibt es eine gut entwickelte Infrastruktur mit Arztpraxen, Apotheke, Sparkasse und zahlreichen Einkaufsmärkten.

Ein Kindergarten, ebenso Grund- und Regelschule finden sich am Ort, Gymnasien im nahen Nordhausen, dort auch eine Evangelische Grundschule und das Nordhäuser Theater.

In allen fünf Kirchengemeinden gibt es historische Kirchengebäude mit gut gepflegten und spielbaren Orgeln. In Harzungen und Krimderode gibt es zudem Gemeinderäume und in Niedersachswerfen ein eigenes Gemeindehaus auf dem Gelände des Pfarrgrundstückes.

Gottesdienste finden in Niedersachswerfen wöchentlich, in allen anderen Gemeinden 14-tägig statt. In Niedersachswerfen gibt es einen Kinderkreis, der durch eine angestellte Gemeindepädagogin geleitet wird, ebenso einen Senioren- und einen ökumenischen Bibelgesprächskreis und die jährlich stattfindende ökumenische Bibelwoche. Die Beziehungen zur katholischen Gemeinde am Ort sind sehr gut und sollen weiter gepflegt werden. Alle zwei Wochen wird im Wechsel mit der katholischen Gemeinde in der Tagespflege der Diakonie-Sozialstation eine Andacht angeboten.

Der Posaunenchor Niedersachswerfen probt und spielt zur Zeit zusammen mit dem Nordhäuser Chor.

In allen Gemeinden gibt es einen geregelten Kirchdienst und in Niedersachswerfen eine ehrenamtlich tätige Küsterin.

Wir wünschen uns einen engagierten Pfarrer oder eine Pfarrerin, der bzw. die neue Impulse setzt und uns dadurch unterstützt bei der Gestaltung einer lebendigen Gemeindearbeit und die Zusammenarbeit unserer Gemeinden fördert.

Besonders am Herzen liegen uns die Seelsorge und die Arbeit mit jungen Familien in unseren Gemeinden.

Die regionale Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Region u. a. in der Konfirmandenarbeit soll weitergepflegt und gestärkt werden.

Das sehr schöne Pfarrhaus Niedersachswerfen ist gut saniert und ist von einem großen Pfarrgarten umgeben. Zur geräumigen Pfarrerdienstwohnung gehören sechs Zimmer, Küche und Bad. Im Erdgeschoss befinden sich Arbeitszimmer und Archivraum. Die Gemeinderäume befinden sich im benachbarten Bonhoeffer-Gemeindehaus.

Die Kirchenältesten des Pfarrbereiches freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einem engagierten Pfarrer bzw. einer Pfarrerin bei unserer gemeinsamen Aufgabe das Evangelium von der Liebe Gottes zu verkündigen.

Nähere Auskünfte erteilen gern:

Superintendent Michael Bornschein, Spiegelstraße 12, 99734 Nordhausen, Tel.: (0 36 31) 60 99 15
und der Kirchenälteste Thomas Gentzsch, Vater-Jahn-Straße 8, 99762 Niedersachswerfen, Tel.: (03 63 31) 3 05 41.

2. Pfarrstelle Wolmirstedt

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt
Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt
Zum Pfarrbezirk gehören zukünftig die Kirchengemeinden Wolmirstedt (1 264 Gemeindeglieder), Elbeu (70 Gemeindeglieder) und Jersleben (67 Gemeindeglieder), drei Predigtstätten, zusammen 1 401 Gemeindeglieder (Stand 31. Dezember 2004), gelegentlicher Gottesdienst im OT Mose.
Besetzung durch den Gemeindekirchenrat
Stellenumfang: 100 Prozent

Wolmirstedt liegt (15 km) nördlich von Magdeburg (S-Bahn-Anschluss) im Ohrekreis; Gymnasium und viele Fachärzte am Ort. Kreisstadt ist Haldensleben.

Wolmirstedt ist Superintendentensitz des Kirchenkreises. Der Superintendent (Dienstantritt 1. August 2006) hat pfarramtliche Dienstanteile in der Kirchengemeinde (20 Prozent) und wohnt im Pfarrhaus.

Der Pfarrbezirk gehört zur Nordregion des Kirchenkreises; Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird vorausgesetzt. Gemeindekirchenrat mit zur Zeit zehn Mitgliedern (und vier Stellvertretern); den Vorsitz hatte bisher der Pfarrstelleninhaber.

Die Kirchengemeinde führt einen Evangelischen Kindergarten (45 Plätze, sieben pädagogische Mitarbeiterinnen, zwei weitere Mitarbeiter, alle teilbeschäftigt).

In der Kirchengemeinde ist eine B-Kantorin tätig, die weitere kirchenmusikalische Dienste im Kirchenkreis versieht. Diensträume für den/die Pfarrstelleninhaber/in befinden sich im Erdgeschoss der Katharinenkirche (als Gemeindezentrum umgestaltet). Arbeitsschwerpunkte bisher: Gottesdienst, Jugendkreis, Seniorenkreis, kleiner Chor. Übergemeindlich: Gospelchor.

Am Ort befinden sich eine diakonische Einrichtung (Bodelschwingh-Haus mit Werkstatt für Behinderte, Kindergarten, Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik), ein Krankenhaus (Teil des Ohrekreis-Klinikums), der Senioren-Wohnpark sowie eine Einrichtung für betreutes Wohnen.

Eine weitere Pfarrerdienstwohnung ist nicht vorhanden: Bei der Beschaffung/Anmietung von Wohnraum ist die Kirchengemeinde gern behilflich.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Vakanzvertreterin: Pfarrerin Gabriele Kerntopf, Lange Str. 7, 39326 Colbitz, Tel.: (03 92 07) 8 04 41 oder durch Vermittlung über das Supturbüro: Tel.: (03 92 01) 2 14 21.

3. Pfarrstelle Wanzleben

Kirchenkreis Egeln
Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt
Pfarrsitz ist Wanzleben.
4 Predigtstätten, 1 100 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindekirchenrat
Stellenumfang: 100 Prozent

Wanzleben liegt 12 km von der Landeshauptstadt Magdeburg entfernt im Bördekreis. Infrastruktur wie Gymnasium, Ärzte usw. sind fußläufig vom Pfarramt zu erreichen. Wanzleben wurde als familienfreundlichste Stadt des Landes Sachsen-Anhalt ausgezeichnet. Weiterhin zeichnet sich Wanzleben durch hervorragende Verkehrsanbindung an das Straßennetz aus. Zwei B-Straßen kreuzen sich hier – die A14 ist in 6 km zu erreichen und die A2 in 16 km.

Die Gemeindekirchenräte bzw. Kirchspielgemeindekirchenräte sind zur aktiven Mitarbeit bereit und würden sich über eine/einen Pfarrerin/Pfarrer freuen, der Traditionen zu schätzen weiß, aber auch Hoffnungen und Perspektiven für die Zukunft lebt.

Die Kirchengemeinde führt einen Evangelischen Kindergarten (35 Plätze) und eine Tagesgruppe (acht Plätze). Acht Mitarbeiter sind in diesem Arbeitsbereich tätig. Weiterhin liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde die Nichtsesshaftenarbeit.

Die kircheneigenen Gebäude befinden sich in einem guten bis sehr guten Zustand. Das Gemeindezentrum in Wanzleben wurde 1989 erbaut. Zwei der vier Kirchen sind beheizbar. Alle Gemeinden verfügen über beheizbare Gemeinderäume. Die Kirchen wurden teils komplett restauriert.

In der Familienbegegnungsstätte, welche 1995 ihrem Zweck nach kompletter Renovierung übergeben wurde, sind nebst Tagungsräumen und dazugehöriger Küche zwölf Übernachtungsmöglichkeiten (teils behindertengerecht) geschaffen wurden. Die vorhandenen Orgeln sind bespielbar. Instrumentalgruppen und ein Kinderchor wird von der derzeitigen Kantorin geleitet.

Das Pfarrhaus (mit Diensträumen) liegt fußläufig in der Nähe der Arbeitsbereiche in Wanzleben.

Weitere Informationen erhalten Sie über Pfarrer Telschow unter Tel.: (03 92 01) 30 06.

4. Pfarrstelle Erfurt-Marbach

Kirchenkreis Erfurt
 Propstsprengel Erfurt-Nordhausen
 Zur Pfarrstelle gehört die Kirchengemeinde Salomonsborn.
 2 Predigtstätten, 636 Gemeindeglieder
 Besetzung durch den Gemeindegemeinderat
 Stellenumfang: 50 Prozent

Marbach liegt ca. 5 km vom Domplatz Erfurt in nordwestlicher Richtung, Salomonsborn in gleicher Richtung weitere 5 km entfernt auf dem Berg.
 In beiden Ortsteilen hat die Stadt Erfurt große Wohngebiete für die Bebauung mit Einfamilienhäusern beschlossen. Damit wachsen die Kirchengemeinden und viele Kinder sind zu betreuen. Die Einwohnerzahlen liegen für Marbach bei 3 510 und für Salomonsborn bei 1 110. In Marbach gibt es einen Kindergarten.

In Marbach steht der Kirchengemeinde eine kleine, ca. 200 Personen fassende intakte Kirche romanischen Ursprungs zur Verfügung, welche 1984 komplett renoviert wurde. Das Gemeindehaus mit Saal, Küche und Funktionsräumen befindet sich im Pfarrgrundstück.

Die Kirche in Salomonsborn wird zur Zeit renoviert. Die Außenrenovierung ist größtenteils abgeschlossen. Innen werden die Gottesdienste zur Zeit in einem kleinen modernisierten Gemeindeforum, der „Turmstube“, gehalten.
 Die Kirchenmusik wird in beiden Gemeinden durch eine Kantorin auf Honorarbasis gestaltet. Sie leitet auch den 28 Mitglieder zählenden Chor in Marbach.
 Neben einer ganzen Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern ist eine Katechetin mit geringem Stellenumfang beschäftigt.

Babykrabbelgruppe, zweimal Christenlehre, zweimal Konfirmanden, Jugendgruppe, Kirchenchor und Seniorenkreis treffen sich regelmäßig im Gemeindeforum in Marbach.

Die Gemeindegemeinderäte und Gemeindegruppen wünschen sich eine/n kontaktfreudige/n Pfarrer/in, die/der mit Lust und eigenen Akzenten die Verkündigung erfahrbar werden lässt. Die gewachsene Gemeinschaft soll mit allen Altersgruppen weiter vertieft werden, ebenso die Pflege der vielfältigen ökumenischen Kontakte. Die Integration der Neueinwohner soll ein Arbeitsschwerpunkt sein. Dazu ist ein intensiver Besuchsdienst sicher hilfreich. Wichtig ist die Fähigkeit, die verschiedensten ehrenamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde zu sammeln, zu begleiten und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Erhaltungsarbeiten an den Kirchen, den Gemeindeforen, an den zwei Friedhöfen sowie im Pfarrhaus und Pfarrgarten sollen kontinuierlich in Zusammenarbeit mit den Gemeindegemeinderäten erfolgen. Die guten Kontakte zu den unterschiedlichen Vereinen in den beiden Ortschaften sind beizubehalten.

Zu den geborenen Funktionen zählt die Mitgliedschaft in beiden Gemeindegemeinderäten.

Im Pfarrhaus befindet sich im Erdgeschoss eine kleine belegte Mietwohnung, das Amts- und Besuchszimmer und kleine Abstellräume. Pfarrdienstwohnung in der 1. Etage: zwei Zimmer, Bad und Küche dazu ausgebauter Dachgeschoss mit drei Zimmern und Bad. Insgesamt stehen ca. 135 m² Wohnfläche für den privaten Bereich in der Dienstwohnung zur Verfügung. In der 1. Etage befindet sich auch das Arbeitszimmer des Pfarrers und das Archiv für beide Kirchengemeinden. Das Pfarrhaus ist modern ausgestattet, hat Ölheizung und ist saniert. Mittelfristig ist das Dach zu erneuern.

Das Grundstück Pettristraße 1 ist ca. 2 000 m² groß. Davon ist die Hälfte Wald, das andere ist Garten und Wiese in ländlich schöner Umgebung. Eine Doppelgarage steht zur Verfügung.

Ansprechpartner

Eckehard Taube, GKR-Vorsitzender Marbach,
 Torgauer Str. 2a, 99092 Erfurt-Marbach,
 Tel.: (03 61) 7 45 75 56, e-mail: ETAUBE@t-online.de

Egon Weidenweber, GKR-Vorsitzender Salomonsborn,
 Auf der Beerenburg 8, 99100 Erfurt-Salomonsborn,
 Tel.: (03 62 08) 7 71 24, e-mail: e.weidenweber@t-online.de

Pfarrer Uwe Edom, Vakanzverwalter, Haarbergstr. 118,
 99102 Erfurt-Windischholzhausen,
 Tel.: (03 61) 41 36 16, e-mail: UweEdom@t-online.de

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben wird folgende Pfarrstelle:

Tanna, Superintendentur Schleiz, Aufsichtsbezirk Ost, mit den Kirchengemeinden Schilbach, Seubendorf und Tanna, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zu Tanna:

Aufsichtsbezirk Ost
 zwei Predigtstätten, 1 280 Gemeindeglieder
 Stellenumfang: 100 Prozent

Die Kleinstadt Tanna (1 920 Einwohner) mit Schilbach (295 Einwohner) liegt in landschaftlich reizvoller Gegend mit Autobahnbindung und vielfältigen Freizeitmöglichkeiten. In Tanna gibt es eine Kindertagesstätte, Grund- und Regelschule, mehrere Zahnarzt- und Arztpraxen. Das Gymnasium ist in Schleiz (12 km).

Gebäude:

- Kirche Tanna (saniert)
- Kirche Schilbach (saniert)
- Gemeindezentrum Tanna (seit 2004) mit vielfältigen räumlichen Möglichkeiten für Gemeindeforen
- Pfarrhaus (saniert)

Die Pfarrwohnung befindet sich im 1. Obergeschoss und besteht aus fünf Zimmern, großer Küche, Bad und WC (ca. 165 m²). Zur Wohnung gehören ein Keller, Garage und ein großer Garten. Im Erdgeschoss gibt es ein Amtszimmer, einen Gemeindeforum, Archiv, Teeküche und Gemeinde-WC. Das 2. Obergeschoss ist an die Mitarbeiterin vermietet.

Mitarbeiter:

In den Kirchengemeinden gibt es unter ehrenamtlicher Leitung eine Krabbelgruppe, einen Vorbereitungskreis für Kindergottesdienst, einen Besuchsdienstkreis und einen Posaunenchor. Eine hauptamtliche Mitarbeiterin erteilt Christenlehre, übernimmt den Organistendienst und leitet den Kirchenchor, die Kurrende, den Flötenkreis und den Frauenkreis. Die Junge Gemeinde wird von der Jugendwartin geleitet.

Gemeindeleben:

Schwerpunkte der Gemeindeforen des Pfarrers/der Pastorin sind die Gottesdienste, die Konfirmandenarbeit und die Seel-

sorge, die Leitung von Gemeindegremien sowie die Geschäftsführung.

Amtshandlungen 2004/05:

Taufen: 5/6; Konfirmanden: 20/14; Trauungen: 3/4; Bestattungen: 15/15

Erwartungen:

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pastorin, für den/die der Beruf Berufung ist und der/die bereit ist, in und mit den Gemeinden verbindlich zu leben. Er/sie sollte in der Lage sein, vielfältige geistliche Prägungen in das Gemeindeleben integrieren zu können. Er/sie sollte ehrenamtliche Mitarbeiter verlässlich begleiten und fördern können, teamfähig sein und die Gemeindegremien zuverlässig organisieren können.

Weitere Informationen erhalten Sie bei

Superintendent Fuchs: Tel.: (0 36 63) 40 45 15 oder

Werner Wolfram (Kirchenältester):

Tel.: (03 66 46) 2 22 52 (p.) oder (03 66 46) 30 70 (d.).

Sonstige Stellen

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck beabsichtigt, zum 1. August 2007 eine Evangelische Grundschule in Schmalkalden in Thüringen zu gründen und zu betreiben. Für den Unterricht an dieser Schule sucht sie

Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer,

mit Dienstbeginn 1. August 2007. Die Schule für bis zu ca. 120 Schüler und Schülerinnen befindet sich im Aufbau. Die Erwartung einer hohen Qualität nach reformpädagogischen Ansätzen in Verbindung mit einem evangelischen Bildungs- und Erziehungsverständnis bietet Lehrkräften die seltene Chance, eine solche Phase mitzuformen. Interessante pädagogische Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet die enge Kooperation der Schule mit dem evangelischen Kindergarten und der Kirchengemeinde. Daher sollen interessierte Lehrkräfte bereit und in der Lage sein, die besonderen Gegebenheiten dieser Grundschule in Trägerschaft einer evangelischen Landeskirche auch außerhalb des Unterrichts mitzutragen und engagiert zu unterstützen.

Von den Lehrkräften wird erwartet, dass sie

- das 1. und 2. Examen abgelegt haben,
- einer evangelischen Gliedkirche angehören,
- reformpädagogische Konzepte in der schulischen Arbeit umsetzen und
- das evangelische Profil der Schule mitgestalten und mitverantworten.

Die Vergütung entspricht der an öffentlichen Schulen bezogen auf das Lehramt an Grundschulen (z. Zt. BAT-Ost). Die Bewerbungsfrist endet am 30. September 2006. Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte an:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,
Dezernat Bildung,

Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter

Tel.: (05 61) 9 37 82 61 im Dezernat Bildung.

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Dank für die Kollekten für die Kirchentagsarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) sowie für den Thüringer Bereich in der EKKPS (Erfurt, Mühlhausen, Sömmerda, Henneberger Land und Südharz)

Der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit in der EKKPS dankt den Gemeinden der EKKPS herzlich für die Kollekte vom 30. April 2006. Die Gemeinden haben einen Beitrag von **15 394,77 €** für die Arbeit des Kirchentages zur Verfügung gestellt. Diese Kollekte trägt wesentlich dazu bei, die Kirchentagsarbeit durchzuführen.

Wir führen auch weiter regionale Kirchentage durch. So unterstützen wir den inzwischen zur Tradition gewordenen 5. Altmarkkirchentag 2008 und sind außerdem mit einer Veranstaltungsreihe in sechs Orten der EKKPS und Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss für Kirchentagsarbeit Anhalt befasst. Diese Vortragsreihe weist auf den 31. DEKT 6. bis 7. Juni 2007 hin und behandelt das Thema: „Die menschliche Dimension des Strukturwandels“ (in der Theologie, im Zusammenleben der Generationen im Städtebau u. a. m.) und wendet sich mit diesem Inhalt an Kirchentagsfreunde und möchte Kirchentagsfreunde interessieren und motivieren bzw. „Lust auf Köln 2007“ machen. Dazu sind die Tagungsorte möglichst in Schulen, im Theater, im Rathaus, in einer Bibliothek u. a. Institutionen.

Der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit Thüringen dankt den Gemeinden für den Bereich Erfurt/Mühlhausen/Sömmerda/Henneberger Land und Südharz ebenfalls herzlich für die Kollekte vom 30. April 2006 in Höhe von **3 979,81 €**

Die Vorbereitungen für den Thüringer Kirchentag laufen auf Hochtouren. Er beginnt am Abend des 12. Mai 2007 mit einem Pilgerweg von der Eisenacher Innenstadt auf die Wartburg und einer „Nacht der Jugend“. Ein vielfältiges Programm erwartet die Kirchentagsbesucher und Kirchentagsbesucherinnen am 13. Mai rund um die Eisenacher Georgenkirche. Unter dem Motto „Mut zur Barmherzigkeit“ wird dieser Thüringer Kirchentag den Spuren Elisabeths folgen und zugleich eine Brücke zum Deutschen Evangelischen Kirchentag in Köln bauen.

Beide Landesausschüsse fördern die Vorbereitung von Kirchentagen zwischen der jeweiligen Landeskirche, deren Verbände, sowie den politischen, sozialen, kulturellen Gruppen und Einrichtungen einerseits und Organen des DEKT andererseits. Dies macht eine kontinuierliche Arbeit erforderlich, die trotz bewusster Einsparungen dennoch nicht allein von den Landesausschüssen finanziert werden kann.

Ihre Gabe ist eine regelmäßige Einnahme für uns und ermöglicht es, die vielfältige Kirchentagsarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen und in Thüringen sowie im Deutschen Evangelischen Kirchentag zu tun.

Haben Sie nochmals für Ihre Unterstützung unserer Arbeit herzlichen Dank!

Gundula Menzlin
Geschäftsführerin der Landesausschüsse in der
EKKPS und der ELKTh

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung von Stellen.

Magdeburg, den 4. August 2006 i. A. Dr. Christian Frühwald
(3455) Oberkirchenrat

Aufheben einer Stelle:

Folgende Pfarrstelle wurde durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Halle-Saalkreis mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. Juni 2006 aufgehoben:

Pfarrstelle Peißen.

Folgende Pfarrstellen wurden durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 aufgehoben:

III. Pfarrstelle Zeitz, St. Michaelis und Klosterkirche, Pfarrstelle Mertendorf.

2. Personalmeldungen

Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

Frau **Bettina Lampadius-Gaube** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Kemberg, Kirchenkreis Wittenberg, zum 1. September 2006,

Frau **Roswitha Förster** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Plessa, Kirchenkreis Bad Liebenwerda, zum 1. September 2006,

Herr **Daniel Schilling-Schön** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Goseck, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, zum 1. September 2006,

Herr **Christian Peisker** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Süptitz, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, zum 1. September 2006. Er ist in dieser Pfarrstelle in Stellenteilung gemeinsam mit seiner Ehefrau, der Pfarrerin Monika Peisker, tätig.

Berufen wurde:

Frau **Monika Peisker** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Süptitz, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, zum 1. September 2006. Sie ist in dieser Pfarrstelle in Stellenteilung gemeinsam mit ihrem Ehemann, dem Pfarrer Christian Peisker, tätig.

Übertragen wurde:

dem **Gemeindepädagogen Bert Hellmund** aus Westershäusen, Kirchenkreis Halberstadt, die Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Wallstawe, Kirchenkreis Salzwedel, mit Wirkung vom 1. September 2006.

In den Ruhestand:

die **Pfarrerin Regina Sens**, bisher beauftragt mit pfarramtlichem Dienst in der Pfarrstelle Niederndodeleben, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, am 1. September 2006,

der **Pfarrer Klaus Pohl**, zuletzt im Wartestand, am 1. Oktober 2006,

der **Pfarrer Volkert Alpermann**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Tuchheim, Kirchenkreis Elbe-Fläming, am 1. Oktober 2006,

der **Pfarrer Peter Telschow**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Wanzleben, Kirchenkreis Egel, am 1. Oktober 2006.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Das Evangelische Kirchspiel Zeitz, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL ZEITZ“ eingeführt.



Magdeburg, den 15. August 2006
(5166)

i. A. Michael Madjera
Oberkonsistorialrat

C. Evangelisch- Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

2. Personalmeldungen

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen



Weihnachtsgeschenke schon im Herbst:

Die HKD schenkt Ihnen kostenlose Telefonie im Dezember*



Der neue Rahmenvertrag mit der **T-Systems Deutsche Telekom AG** macht es möglich: Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie, die sich bis zum 15. Oktober bei der HKD anmelden und zum 1. Dezember*** dem Rahmenvertrag beitreten, können **den gesamten Dezember über kostenlos* telefonieren.**

Und danach? Beigetretene Einrichtungen telefonieren im Festnetz **deutschlandweit kostenlos untereinander.**

Weitere Vorteile sind z.B.:

- Sonderkonditionen zum restlichen Festnetz
- sekundengenaue Abrechnung ins deutsche Festnetz
- Rechnung und Kostenstellenausweisung aus einer Hand
- günstige DSL-Businesspreise

Tarifblätter und Beitrittsvereinbarung für angemeldete Kunden im www.kirchenshop.de
Informieren Sie sich bei Marko Schneider: Tel. 0431/6632-4724, marko.schneider@hkd.de

*ausgenommen Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren
 ** Preise zzgl. gesetzl. MwSt. *** Bitte beachten Sie die Kündigungsfristen Ihres jetzigen Anbieters

Dezemberpreise in	CT/Min:*
Netzintern:	0,00
Stadt:	0,00
Deutschland:	0,00
in Mobilnetze:	0,00

Dauerpreise** in	CT/Min:
Netzintern:	0,00
Stadt:	1,90
Deutschland:	2,50
in Mobilnetze:	ab 14,90

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
 Kirche und Diakonie mbH
 Postfach 2320
 24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
 Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de



Stasi-Aufarbeitung in der Thüringer Landeskirche

29. 9. – 1. 10. 2006
in Guthmannshausen

Nach dem Ende der SED-Herrschaft wurden einige spektakuläre Fälle von Inoffiziellen Mitarbeitern der Staatssicherheit in der Thüringer Landeskirche bekannt. Manche Zeitgenossen vermuteten, dass dies nur die Spitze des Eisbergs sei, andere hielten dies für, wenn auch erschreckende, Einzelfälle. Besondere Schwierigkeiten bereitete die disziplinarrechtliche Aufarbeitung. Diese wird nun in einem Bericht dokumentiert. Von diesem Bericht ausgehend, soll bei dieser Tagung Gelegenheit sein, die Aufarbeitung von Stasi-Verstrickungen der Thüringer Landeskirche nun mit etwas historischem Abstand im Gespräch mit Zeitzeugen und Expertinnen zu diskutieren. Dabei sollen die damaligen Erfahrungen und der gegenwärtige Erkenntnisstand miteinander ins Gespräch gebracht werden.

Akademiedirektor Dr. Michael Haspel
Evangelische Akademie Thüringen

Hildigund Neubert
Die Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Kirchenrat Dr. Thomas A. Seidel
Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen

Detlef Harland
Beauftragter für die „Drei Kirchen Partnerschaft“ Thüringen – Württemberg – Slowakei

Gefördert mit Mitteln der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur



Freitag, 29. September 2006

- 18.00 Uhr: Beginn der Tagung mit dem Abendbrot
- 19.15 Uhr: Begrüßung und Einführung
Dr. Michael Haspel
- 20.00 Uhr: **Die Aufarbeitung von Stasi-Fällen in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen**
Oberkirchenrat i.R. Walter Weispfenning, Kassel
- Anschließend Aussprache

Samstag, 30. September 2006

- 08.00 Uhr: Frühstück
- 09.00 Uhr: **Kirche und Stasi in Thüringen – ein Blick von der Basis**
Pfarrer i.R. Walter Schilling, Dittrichshütte
- 09.45 Uhr: **Blicke aus und in die Partnerkirchen**
Dr. Rainer Stahl, Erlangen
Vertreter aus Württemberg NN
- 10.30 Uhr: Kaffeepause
- 11.00 Uhr: Podiumsdiskussion mit Landesbischof
Dr. Christoph Kähler,
Pfarrer i.R. Walter Schilling,
Pfarrer Dr. Rainer Stahl,
Pastorin Esther-Marie Ullmann-Goertz
Die Verantwortung der Thüringer Landeskirche für die Stasi-Aufarbeitung
- 12.30 Uhr: Mittagessen
- 14.30 Uhr: Kaffeetrinken
- 15.00 Uhr: **Die Thüringer Stasi-Aufarbeitung im Vergleich mit der Kirchenprovinz Sachsen**
Oberkirchenrat i.R. Prof. Dr. Harald Schultze, Magdeburg
- 16.30 Uhr: **Die kirchliche Stasi-Aufarbeitung im Vergleich mit anderen gesellschaftlichen Institutionen**
Hildigund Neubert
- 19.00 Uhr: Buffet

Literarisch-musikalisches Abendprogramm

andreas-max-martin-trio (Weimar)
Michael Klonovsky, Schriftsteller (München):
Lesung aus Land der Wunder

Sonntag, 1. Oktober 2006

- 08.00 Uhr: Frühstück
- 09.00 Uhr: **Abendmahls-Gottesdienst**
- 10.15 Uhr: **Kirche und Stasi in Thüringen – Erträge und Perspektiven**
Dr. Ehrhart Neubert, Berlin
- 11.00 Uhr: Abschlusspodium
Ertrag und Perspektiven bisheriger Stasi-Aufarbeitung in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
Hildigund Neubert,
OKR i.R. Prof. Dr. Harald Schultze,
Kirchenrat Dr. Thomas A. Seidel,
Dr. Ehrhart Neubert
- 12.30 Uhr: Ende der Tagung mit dem Mittagessen

Anmeldungen über:

Evangelische Akademie Thüringen,
Zinzendorfhaus, 99192 Neudietendorf,
Tel.: (03 62 02) 98 40
Fax: (03 62 02) 9 84 22
E-Mail: buechner@ev-akademie-thueringen.de

Ihre Anmeldung ist verbindlich. Sie können bis **22. 9. 2006** kostenfrei absagen. Danach werden folgende Gebühren fällig: bis 7 Tage vor Tagungsbeginn 50 %, bis 3 Tage vor Beginn 70 %, bis 1 Tag vor Tagungsbeginn ohne Absage 100 %. Diese Gebühren entfallen, wenn wir Ihren Platz weiter vergeben können.

Tagungsbeitrag:

Für Unterkunft, Verpflegung und Tagungsgebühr sind 75,00 € ermäßigt 35,00 € (für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten und Arbeitslose) zu zahlen. Der Einzelzimmerzuschlag pro Nacht beträgt 5,00 €

Tagungsort:

Tagungsort ist das Staatliche Bildungsseminar für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (SBLNU) in 99628 Guthmannshausen, Hauptstraße 2.
Tel.: (03 63 73) 9 69-00, Fax: (03 63 73) 9 69-019.

Anreise per Bahn:

Sie erreichen den Ort am besten per Bahn bis Guthmannshausen. Bei Voranmeldung Abholung vom ICE-Bahnhof Weimar, falls Ihnen eine Anschlussmöglichkeit nach Guthmannshausen nicht möglich ist.

Anreise per Auto:

A4, Abfahrt Nohra, B85 Richtung Kölleda, von der B85 Richtung Guthmannshausen (Ampelkreuzung frei im Feld, kleine Baumgruppe) auf asphaltierter Straße.

Detlef Harland,

Ökumenereferent im Diakonischen Werk Mitteldeutschland
Beauftragter für die „Drei Kirchen Partnerschaft“
Thüringen – Württemberg – Slowakei

Pfarrer PD Dr. Michael Haspel,

Direktor der Evangelischen Akademie Thüringen

Professor Dr. Christoph Kähler,

Landesbischof

Pfarrer Dr. Ehrhart Neubert,

ehemals Fachbereichsleiter „Bildung und Forschung“
beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und
Mitglied des Stolpe-Untersuchungsausschusses

Hildigund Neubert,

Die Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen für
die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der
ehemaligen DDR

Pfarrer i.R. Walter Schilling,

ehemals Verantwortlicher in der Offenen Arbeit,
ehemals Mitglied des Stasi-Überprüfungsausschusses
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Oberkirchenrat i.R. Prof. Dr. Harald Schultze,

ehemals Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei
Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt,
ehemals Mitglied des Überprüfungsausschusses der
Evangelischen Landeskirche Anhalts und der
Konsultationsgruppe der Überprüfungsausschüsse
aus den östlichen Gliedkirchen der EKD

Kirchenrat Pfarrer Dr. Thomas A. Seidel,

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei
Landtag und Landesregierung in Thüringen,
Vorsitzender der Gesellschaft für Thüringische
Kirchengeschichte, ehemals Mitglied des Arbeits-
kreises Solidarische Kirche (Thüringen)

Pfarrer Dr. Rainer Stahl,

Geschäftsführer des Martin Luther-Bundes und
ehemals persönlicher Referent von Landesbischof
Hoffmann

Pastorin Esther-Marie Ullmann-Goertz,

Pfarrerin und wissenschaftliche Referentin bei der
eaf e.V. in der Bundesgeschäftsstelle, ehemals
Mitglied des Arbeitskreises Solidarische Kirche
(Thüringen)

Oberkirchenrat i.R. Walter Weispfenning,

Ehemals leitender Jurist der Evangelisch-Lutheri-
schen Kirche in Thüringen und für die disziplinar-
rechtliche Aufarbeitung der Stasi-Mitarbeit zuständig

Vertreter Württemberg NN